

lo sa per quali reconditi fini?) und dann gleich ins Griechische übersetzt worden. Der griechische Text habe dann im Lauf der Zeit zahlreiche Zusätze erhalten, die von dort mit manchen Mißverständnissen wiederum in den lateinischen Text eindringen; in diesem Stadium seien auch Elemente der Silvester-Legende aufgenommen worden. Schließlich unter Paul I. sei das Ganze neu ausgegraben und für den politischen Gebrauch zurechtgemacht worden. Auch ohne Kenntnis der zweiten Arbeit wird man wohl vorhersagen können, daß die Forschung diese Aufstellungen nicht annehmen wird; wer CESSIS hemmungslosen Scharfsinn aus seinen zahlreichen anderen Arbeiten kennt, wird ohnehin Vorsicht walten lassen. Ohne dem Urteil, das die Spezialforschung zu fällen hat, im einzelnen vorzugreifen, sei hier nur bemerkt, daß CESSI auch die ausgebreitete Literatur nicht im erforderlichen Maße kennt. Wie DÖLGER in der *Byzantin. Zs.* 29 (1930), 437 festgestellt hat, übersah die erste Arbeit die russische Publikation von PAVLOV, der 1896 den griechischen Text des Constitutums ediert und das Problem der Übersetzungen 'ausführlich' behandelt hat. In der dritten Arbeit polemisiert CESSI zwar gegen DÖLGERS Hinweis indem er das Wort 'ausführlich' irrigerweise mit 'esaurientemente' übersetzt und daraufhin DÖLGER vorwirft, er habe sowohl von PAVLOVS wie von CESSIS eigener Arbeit eine irrige Vorstellung; aber er hat nun immerhin nachträglich den PAVLOV herangezogen, zu seiner ersten Arbeit einige Ergänzungen gegeben und sich unter Verweis auf S. TROILO, 'Note critiche sul testo del Costituto di Costantino' in den *Atti e Memorie d. R. Accad. di Padova* 1930/31 disp. 1 zu Korrekturen im einzelnen bereit erklärt. Trotz der Gefahr, noch einmal CESSIS Unwillen zu erregen, muß doch darauf verwiesen werden, daß auch seine dritte (und demnach wohl auch die zweite) Arbeit an einem ähnlichen Mangel leidet: die Kenntnis der Studien von F. KAMPERS im *HJb.* 44 (1924), 241 ff. und von R. HOLTZMANN, 'Der Kaiser als Marschall des Papstes' (1928), S. 21 ff. wäre ihr nützlich gewesen.

C. E.

281. Die Bedeutung der Schreibervermerke in tironischen Noten auf den Karolingerdiplomen bis zum zweiten Drittel des 9. Jh.s für die Erkenntnis des Geschäftsgangs der karolingischen Kanzleien ist lange bekannt, neuerdings aber durch die Arbeiten von MAURICE JUSSELIN wieder in besonders helles Licht gerückt worden. Den Urkunden Karls des Kahlen, deren Tironiana ihm schon Stoff zu einer Abhandlung über 'La chancellerie de Char